

***Validierung der Regierungsratswahlen
vom 8. März 2009***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. März 2009, RRB Nr. 2009/582

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Ratsleitung

Inhaltsverzeichnis

1.	Bericht.....	3
2.	Antrag	3
3.	Beschlussesentwurf	5

Anhang/Beilagen

Wahlprotokoll der Regierungsratswahlen vom 8. März 2009.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen nachfolgend Bericht und stellen Antrag zur Validierung der Regierungsratswahlen.

1. Bericht

Die Regierungsratswahlen für die Legislaturperiode 2009–2013 fanden am 8. März 2009 statt. Die Wahlen sind gemäss § 119 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durch den Kantonsrat zu validieren.

Bei der Validierung geht es darum, dass der neugewählte Kantonsrat nach der Konstituierung die Wahlprotokolle prüft und genehmigt und damit über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet. Das Verfahren wird von Amtes wegen durchgeführt, auch wenn keine Wahlbeschwerden eingereicht wurden.

Gegen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2009 publizierten Ergebnisse wurde keine Beschwerden beim Verwaltungsgericht eingereicht. Die Regierungsratswahlen können demnach validiert werden.

2. Antrag

Wir bitten Sie, dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

3. Beschlussesentwurf

Validierung der Regierungsratswahlen vom 8. März 2009

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 119 Buchstabe a, § 148 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und § 5 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. März 2009 (RRB Nr. 2009/582) beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Regierungsrates vom 8. März 2009, publiziert im Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2009, wird Kenntnis genommen.
2. Das Wahlprotokoll wird genehmigt und die Regierungsratswahlen werden validiert.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Regierungsrat
Staatskanzlei (ENG, Stu, San)
Amtsblatt (Ste)
Oberämter (4)

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 121.2.